

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Daniel Föst, Matthias Seestern-Pauly, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Dr. Martin Neumann, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26107, 19/27481, 19/28005 Nr. 5, 19/28870 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die inklusive Lösung im SGB VIII ist eines der zentralen Anliegen des KJSG. Damit soll eine Kinder- und Jugendhilfe geschaffen werden, die für alle Kinder und Jugendlichen gilt, egal ob mit oder ohne Behinderung. Der Gedanke, für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern zu erleichtern, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen, ist sehr gut und zu begrüßen. Um dies zu gewährleisten, muss ein einheitliches Vertragsrecht im SGB VIII vorliegen, das Angebot, Zugang und Qualität von ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen garantiert. Hier ist eine Rechtssicherheit sowohl für Leistungsempfänger, -erbringer als auch -träger von hoher Bedeutung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

§ 77 SGB VIII aufzuheben (vgl. Neuregelung des § 77 SGB VIII KJSG Artikel 1 Nummer 44).

Berlin, den 20. April 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Das SGB VIII kennt zwei verschiedene Regelungen, um Verträge zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern zu schließen. Nur für stationäre und teilstationäre Angebote gilt bisher das Vertragsrecht gem. §§ 78a ff. SGB VIII. Nur diese Leistungen sind rahmenvertrags- und schiedsstellenfähig. Somit sind die Anbieter ambulanten Leistungen im Vergleich zu den Anbietern (teil)stationärer Leistungen wesentlich schlechter gestellt.

Das SGB IX kennt diese Unterscheidung nicht. Das allgemeine Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach § 123 ff. SGB IX gilt sowohl für ambulante wie auch (teil)stationäre Leistungen. Die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind rahmenvertrags- und schiedsstellenfähig. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des SGB VIII zu einer inklusiven Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen entsteht daher folgendes Problem:

Ein Anbieter bzw. Leistungserbringer ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe, der zuvor unter den rahmenvertraglichen Regelungen des SGB IX fiel, wird nun schlechter gestellt und kann im Falle eines Dissenses mit dem Leistungsträger nicht mehr wie zuvor entsprechend § 126 SGB IX die Schiedsstelle anrufen. Hier ist neben der Rechtsunsicherheit für die Leistungserbringer vor allem eine Verschlechterung des Angebots als auch der Qualität für die Leistungsempfänger zu befürchten, also genau für diejenigen Kinder und Jugendlichen und ihren Familien, die von der Eingliederung der Leistungen des SGB IX in das SGB VIII profitieren sollen.

Mit der derzeitigen angestrebten Regelung entfällt von einem Tag auf den anderen der effektive Rechtsschutz der Leistungserbringer. Damit verschlechtert sich deren Situation massiv, da in der Jugendhilfe nur für (teil)stationäre Leistungen das Vertragsrecht nach §§ 78a ff. SGB VIII gilt. Andere Leistungen unterliegen weiterhin § 77 SGB VIII.

Durch die angestrebte Änderung im KJSG Artikel 1 Nummer 44 zu § 77 SGB VIII wird das Problem aber nicht behoben, da das geteilte Vertragsrecht damit zementiert wird, anstatt es einheitlich und systematisch zu ordnen. Neben dem bestehenden Regelungsweg für (teil)stationäre Leistungen wird nur ein weiteres Vertragsrecht aufgebaut, das aber die gleichen Inhalte abdecken soll: Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie ein angemessenes Entgelt. Es ist insbesondere für Leistungen, die im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht werden, inkonsequent, diese nicht in das Vertragsrecht gem. § 78a ff. SGB VIII einzugliedern. Das Vertragsrecht gem. § 78a ff. SGB VIII hat sich in der Jugendhilfe bewährt und sollte daher auf alle Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis angewendet werden. Zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes wird somit auch die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für alle Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sichergestellt.

In anderen Sozialbereichen ist es zudem unbekannt, dass das Vertragsrecht nach den Kriterien ambulant und (teil)stationär getrennt wird. Wenn im Zuge der Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX durch eine Verschiebung in den Regelungsbereich des SGB VIII auf einmal den Rechtsschutz der Schiedsstelle verlören und auch nicht mehr rahmenvertraglich abgesichert wäre, ist dies nicht nachvollziehbar.

Die Zusammenführung dieser beiden Sozialgesetzbücher mit zum Teil unterschiedlichen Systematiken ist eine komplizierte aber wichtige Aufgabe. Es gilt allerdings besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass keine Verschlechterung sowohl für die Leistungsempfänger als auch die Leistungserbringer entsteht.